



Statuten

Juni 2018

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind sowohl Frauen wie Männer.



VSGU

ASHB

Statuten

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte“ (VSGU) besteht ein Verein im Sinne der vorliegenden Statuten und des ZGB, Art. 60 und ff.

Art. 2 Sitz

Der VSGU hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Zweck des VSGU ist die Wahrung, Vertretung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und der Uhren- und Schmuckbranche im Allgemeinen, unter Berücksichtigung der örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Verhältnisse und Entwicklungen sowie die Berufsbildung.

Insbesondere werden

- Dienstleistungen aller Art bereitgestellt, die von den Mitgliedern beansprucht werden können;
- Massnahmen getroffen, welche der Aus- und Weiterbildung qualifizierter Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede, Edelsteinfasser, verwandter Berufe sowie dem Kader und Verkaufspersonal der Fachgeschäfte dienen;
- regionale Sektionen und Interessensgruppen der Branche unterstützt, wo solche bestehen;
- Anlässe und Tätigkeiten organisiert und Publikationen bereitstellt, um die Uhren- und Schmuckbranche gegen aussen bekannt zu machen und den Zusammenhalt unter Branchenangehörigen gegen innen zu pflegen;

Der VSGU kann sich Dachverbänden und interberuflichen Organisationen, Unternehmungen oder Institutionen anschliessen, beteiligen oder Vereinbarungen abschliessen.



VSGU

ASHB

Statuten

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der VSGU setzt sich zusammen aus:

- Einzelmitgliedern
- Einzelmitgliedern mit mehreren Geschäften
- Assoziierten Mitgliedern
- Gönnern

Art. 5 Einzelmitglieder

Als Mitglieder können in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein niedergelassene Fachgeschäfte und Ateliers der Uhren- und Schmuckbranche sowie verwandter Berufe aufgenommen werden.

Unter „Fachgeschäft“ wird ein Unternehmen verstanden, das durch seine Waren, deren Herstellung und deren Präsentation sowie durch seine angebotenen Dienstleistungen den allgemein üblichen Vorstellungen eines guten, seriösen Geschäftes entspricht.

- Es betreibt vorwiegend den Handel mit Markenuhren und entsprechenden Zubehören und/oder den Handel mit Schmuck und Geräten aus Edelmetallen und Edelsteinen;
- Es erhält durch sein Personal eine fachlich kompetente Beratung und einen einwandfreien Nachverkaufs- und Unterhalts-Service aufrecht.

Unter „Atelier“ wird ein Unternehmen verstanden, in dem vorwiegend durch Berufsleute (Gold-, Silberschmiede, Edelsteinfasser oder Uhrmacher) Schmuck und/oder Uhren als Eigenkreation entworfen und hergestellt sowie Schmuck oder Uhren repariert werden. Es kann ein Verkaufsgeschäft mit Schaufenstern führen.



Statuten

Art. 6 Einzelmitglieder mit mehreren Geschäften

Einzelmitglieder, die mehrere Geschäfte führen, können sich als solche speziell in diese Mitgliedschaftskategorie aufnehmen lassen.

Art. 7 Assoziierte Mitglieder

Als assoziierte Mitglieder können in der Schweiz etablierte Firmen aufgenommen werden, die zum Beispiel in der industriellen Edelmetallbearbeitung, der Edelmetallwarenherstellung und im Bijouterie-Grosshandel tätig sind und Interesse an der Aus- und Weiterbildung der Berufsleute der Branche haben.

Art. 8 Gönner

Als Gönner können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die zur Uhren- und Schmuckbranche ein besonderes Verhältnis haben, sei es auf persönlicher oder geschäftlicher Ebene, wie z.B. Zulieferer. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 9 Aufnahme; Austritt

Das Beitragsreglement legt die Einzelheiten betreffend Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern fest.

Art. 10 Verpflichtungen

Die Mitglieder anerkennen die Verpflichtungen in den Statuten und Reglementen und unterstützen die Verbandsorgane bei der Ausübung ihres Amtes.

Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem VSGU.



Statuten

III. VERBANDSORGANE

Art.11 Organe

Die Organe des VSGU sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Geschäftsstelle
- D) Sektionen
- E) Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 12 Einberufung, Anträge

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VSGU und findet einmal jährlich statt.

Ein Fünftel der Mitglieder, die Revisionsstelle oder der Vorstand können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Traktanden.

Anträge eines Mitgliedes sind mindestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes



VSGU

ASHB

Statuten

- Genehmigung des Beitragsreglements
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidiums (Präsident und Vizepräsident oder zwei Co-Präsidenten) aus der Reihe der Einzelmitglieder
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Revision der Statuten
- Auflösung oder Teilung des Verbands oder Fusion mit einem anderen Verband
- Erledigung von weiteren durch die Statuten zugewiesenen Geschäften.

Art. 14 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Einzelmitglieder mit mehreren Geschäften haben so viele Stimmen wie angemeldete Geschäfte; diese Stimmen können vom Hauptgeschäft vertreten werden.

Assoziierte Mitglieder stimmen nur in Sachgeschäften mit, die sie direkt betreffen.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht eine Mehrheit der Anwesenden eine geheime Stimmenermittlung verlangt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.



VSGU

ASHB

Statuten

B Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 16 Befugnisse

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Verbands.

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
- Verwaltung des Verbandsvermögens inkl. Budgetierung, Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes
- Vertretung nach aussen
- Abschluss des Mandatsvertrages zur Führung der Geschäftsstelle
- Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefällt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident in Sachgeschäften den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

C Geschäftsstelle

Art. 18 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann den Vollzug seiner Beschlüsse sowie die Erledigung administrativer Arbeiten aus allen Gebieten der Verbandstätigkeit einer Geschäftsstelle übertragen. Der Vorstand regelt die Kompetenzen der Geschäftsstelle.



VSGU

ASHB

Statuten

D Sektionen

Art. 19 Sektionen

Die Sektionen sind wichtige Partner des VSGU. Sie sind unabhängige Vereine mit eigenen Statuten. Die Sektionen fördern den Austausch zwischen ihren Mitgliedern und dem VSGU und unterstützen dessen Tätigkeiten.

E Revisionsstelle

Art. 20 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe eidgenössisch anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Diese prüft die Rechnung und hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zur eingeschränkten Revision vorzulegen.

Art. 21 Amtsdauer/Wiederwahl

Die Wahl der Vorstands- und Kommissionsmitglieder erfolgt jährlich.

IV. FINANZEN

Art. 22 Einnahmen

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch

- Mitgliederbeiträge,
- Erträge aus Vermögen,
- Einnahmen aus Dienstleistungen und Verbandstätigkeiten,
- freiwillige Beiträge und Schenkungen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst auf Vorschlag des Vorstandes in einem separaten Beitragsreglement die Art und die Höhe der Mitgliederbeiträge.



VSGU

ASHB

Statuten

Art. 23 Sitzungsgelder/Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder von Kommissionen und Projektgruppen haben Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld sowie die Vergütung ihrer Spesen.

Ein Spesen- und Entschädigungsreglement regelt die Einzelheiten. Der Vorstand hat sich bezüglich der Höhe an das von der Mitgliederversammlung verabschiedete Budget zu halten.

Art. 24 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des VSGU haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen, ohne jede über die Mitgliederbeiträge gemäss Beitragsreglement hinausgehende persönliche Haftung der VSGU-Mitglieder.

Art. 25 Finanzen

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss, inkl. Revisionsbericht wird mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung am Sitz des VSGU zur Einsicht der Mitglieder aufgelegt.

V. MITTEILUNGEN

Art. 26 Mitteilungen an Mitglieder

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Brief oder E-Mail.

Art. 27 Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderung können vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der Vorstandsmitglieder gestellt werden. Sie werden zusammen mit der Traktandenliste der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Neue oder abgeänderte Artikel müssen von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder angenommen werden.



VSGU

ASHB

Statuten

Art. 28 Auflösung

Im Falle der Auflösung des VSGU werden Vermögen und Akten beim Schweizerischen Gewerbeverband deponiert, mit der Verpflichtung, einer umgebildeten repräsentativen schweizerischen Organisation von Fachgeschäften der Uhren- und Schmuck-Branche, welche ähnliche Verbandsziele wie die aufgelöste Organisation verfolgt, Vermögen und Akten auszuhändigen.

Sollte eine Nachfolgeorganisation nur noch Fachgeschäfte der Uhrenbranche umfassen, bzw. nur solche der Schmuckbranche, erfolgt eine Aufteilung des Vermögens: zugunsten der Uhren 2/3, zugunsten der Schmuckbranche 1/3.

Sollte innerhalb einer Frist von fünf Jahren eine solche Organisation nicht zustande kommen, so ist das vorhandene Vermögen je zur Hälfte unter die in diesem Zeitpunkt noch bestehenden regionalen Sektionen und den anteilmässig der Schülerzahl/Lehrlingszahl bestehenden regionalen Berufsschulen, die Gold-, Silberschmiede, Edelsteinfasser und Uhrmacher ausbilden, aufzuteilen.

Eine Verteilung des Vermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung des VSGU am 4. Juni 2018 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 10. Juni 2002 und treten nach Genehmigung sofort in Kraft.

André Hirschi
Präsident

Markus Werner
Geschäftsführer